

Hochwasserschutz Burgau Mindel, Gewässer I. Ordnung Hochwasserrückhaltebecken

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Aufstandsfläche Damm vom Gehölzbestand an der Bahnlinie am 31.07.2010 (Flugzeit von *Maculinea nausithous*)

Auftraggeber: Team 4, Nürnberg
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth

01.12.2017

Datum

Unterschrift

01.12.2017

Datum

R. Neumeier, Ltd. Baudirektor

Auftragnehmer: ÖFA, Am Wasserschloss 28 b, Schwabach
Bearbeiter: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Erstellung: Mai 2017

ÖFA ÖKOLOGISCH-FAUNISTISCHE
ARBEITSGEMEINSCHAFT

Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	9
4.1.2.3	Amphibien	12
4.1.2.4	Fische.....	14
4.1.2.5	Libellen.....	14
4.1.2.6	Käfer.....	14
4.1.2.7	Schmetterlinge	14
4.1.2.9	Muscheln und Weichtiere.....	15
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
5	Gutachterliches Fazit	36
6	Literaturverzeichnis	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten	6
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Kriechtierarten	9
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Amphibienarten	12
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen wertgebenden Europäischen Vogelarten.....	17

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

41

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth plant Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Mindel im Bereich der Stadt Burgau. In der vorliegenden saP werden die Auswirkungen der Rückhaltemaßnahmen in der Mindelaue (Bereich Hochwasserrückhaltebecken) südlich von Burgau geprüft.

Die UNB am Landratsamt Günzburg fordert die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), um zu klären, inwieweit durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sein können.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der faunistischen Geländeerhebungen am 31.7.2010, 20.4.2011 und am 26.5.2016 sowie der Struktur- und Nutzungskartierung
- Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) „Verlegung Staatsstraße 2025 Konzenberg – Jettingen-Scheppach“, Staatliches Bauamt. Anlage 5 zur Begründung; Stand: Juni 2009. Kling-Consult.
- Hochwasserschutz Burgau Übersichtslageplan
- Gew. I, Mindel Hochwasserschutz Burgau: Landschaftspflegerischer Begleitplan / UVS Plan 3 Bestand vom 14.11.2016
- Ausgleichskonzept, Stand 23.03.2017
- Auswahlliste Bayern zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung 01/2013)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Stand: 01.12.2016
- Atlaswerke Bayern
- FIS-Natur des Bayerischen LfU
- Internet-Arbeitshilfe des Landesamt für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Abgrabungen / Aufschüttungen, Bodenverdichtung).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm, Erschütterungen, Staubentwicklung oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Sichteinschränkungen und Veränderung der Silhouette für einige Vogelarten wie Weißstorch, Kiebitz, Feldlerche u. a., Änderung des Kleinklimas u. ä.
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Erweiterung des Lebensraumes für Bewohner trockenwarmer Standorte mit extensiver Gras- und Krautflur.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt im Hinblick auf die Fauna ist die Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung keine betriebsbedingten Wirkprozesse verbunden sind, die zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos führen könnten, wie dies bei Straßenbaumaßnahmen v. a. für die Fledermäuse und die Avifauna der Fall ist.

Starke Niederschlagsereignisse und damit verbundene Hochwässer während der Vogelbrutzeit können zum Verlust von Gelegen oder Jungvögeln und damit zu einer Verringerung des Bruterfolges insbesondere für bodenbrütende Vogelarten führen. Durch die geplanten Rückhalteeinrichtungen kann bei Hochwässern eine Erweiterung des Überflutungsbereiches erfolgen und die Dauer der Überstauung verlängert werden. Dieser Faktor kann hier nicht berücksichtigt werden, da keine seriöse Einschätzung der Häufigkeit solcher Ereignisse möglich ist.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Entfernung betroffener Gehölze und Baufeldräumung (Beseitigung höherer Vegetation) außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis Ende September), d. h. zwischen Oktober und Ende Februar.
- **V2:** Da bei der Fällung einzelner Bäume ein Fledermausbesatz nicht auszuschließen ist, ist ein Fledermauskundler (ggf. abschnittsweise) hinzuzuziehen.
- **V3:** Da für die Baumaßnahmen (Sperrbauwerke, Damm) an Mindel und Erlenbach etwa 5 Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen, ist ein Ausgleich durch Anbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen innerhalb des Planungsraumes erforderlich.
- **V4:** Errichtung eines Reptilienschutzzaunes am Ostrand des gesamten Eingriffsbereiches (Bahndamm und Gehölzrand im Nordosten) – kann auch am Bauzaun befestigt werden.
- **A1:** Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Nahrungshabitate des Weißstorchs im Dammbereich bzw. im dammnahen Bereich ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Umwandlung von 1 ha Ackerfläche in Grünland erforderlich (Abstand zum Damm >50 m). Eine Strukturanreicherung durch die Anlage von feuchten Senken und kleinen Gräben sowie die Entwicklung eines Verbundsystems zwischen den extensiv genutzten bzw. feuchteren Wiesenflächen ist erforderlich. Die geplanten Maßnahmen sind im LBP Plan 4 Konflikte und Maßnahmen für die Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 dargestellt.
- **A2:** Entwicklung extensiv gepflegter Gras- und Krautfluren im Dammbereich, die von diversen Vogelarten mit vegetabilischer Ernährungsweise wie z. B. der Bluthänfling oder Insektenfressern wie Grünspecht, Neuntöter, Wespenbussard und anderen Arten als Nahrungshabitate genutzt werden können.
- **K1:** Optimierung von Teilflächen des geplanten Dammes und der Bahnböschung für die Zaun-echse durch Einbringung geeigneter Strukturen wie Baumstubben, Schotter, Steine o. ä. im oberen Dammdrittel nach Abschluss der Bauarbeiten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die für das Messtischblatt TK 7528 Burgau und westlich angrenzende Bereiche nachgewiesenen Fledermausarten sind Tabelle 1 zu entnehmen. Vom Vorhaben sind potenziell Baumquartiere bewohnende Arten betroffen, wobei südlich von Burgau nur wenige Gehölze betroffen sind. Einzelne potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse sind nur im Bereich der Querung von Mindel und Erlenbach vorhanden. Die Gebäude bewohnenden Arten können das Planungsgebiet als Jagdhabitat nutzen.

Ein Vorkommen des **Bibers** (*Castor fiber*) ist für das Planungsgebiet belegt. Biber Spuren wurden 2016 am Burgauer See und am Erlenbach gefunden. Revierzentren (Biberburgen) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Aus den Untersuchungen zur Verlegung der Staatsstraße 2025 (Kling Consult) ist ein Revier einer Biberfamilie südlich der BAB A 8 bekannt. Die Spuren im UG gehen vermutlich auf durchziehende Biber auf der Suche nach einem neuen Revier zurück.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LR	EHZ KBR
Biber	<i>Castor fiber</i>		V	Gewässer	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	W, G	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	G	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	W, G	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	G	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	W, B	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	G	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	G	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	B, G	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	W, B, (G)	FV
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	G	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	G	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).
- ? unbekannt

LR Lebensraum

- W – Waldfledermaus
- B – Baumhöhlenbewohner
- G – Gebäudefledermaus

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als sehr anpassungsfähige Tiere können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Siedlungsnähe. Eine Biberfamilie besteht aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren. Biber sind dämmerungs- und nachtaktiv und reine Vegetarier. Sie fressen im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zweige weicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden. Bei genügend hohem Wasserstand baut der europäische Biber keine Dämme sondern Uferhöhlen mit Unterwasserzugang und Luftschacht.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden 2016 am Burgauer See und am Erlenbach Biberspuren gefunden. Revierzentren (Biberburgen) sind vom Vorhaben offensichtlich nicht betroffen. Aus den Untersuchungen zur Verlegung der Staatsstraße 2025 (Kling Consult) ist ein Revier einer Biberfamilie südlich der BAB A 8 bekannt. Als Wanderweg und zur Nahrungssuche dient dem Biber nach dieser Untersuchung vorwiegend der dauerhaft wasserführende Scheidgraben östlich der Bahnlinie. Von Bedeutung ist aber das gesamte Grabensystem im Mindeltal.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG**

Bei der Errichtung des Dammes und der Drosselbauwerke sind Eingriffe in die Mindel und in den Erlenbach erforderlich. Die Querungsbereiche dieser beiden Gewässer wurden 2016 intensiv auf Biberspuren untersucht. Eine Beschädigung oder die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Biberfamilie durch die Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Zerschneidungs- und Trenneffekte der Wander- und Austauschbeziehungen entlang der Gewässer treten nicht auf, so dass die ökologische Funktion dieser Habitatelemente weiterhin gewährleistet ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Baubedingte Störungen von Nahrung suchenden Bibern sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten und damit auch die Fahrzeugbewegungen weitestgehend tagsüber stattfinden, während der Biber nachtaktiv ist. Da sich der Lebensraumschwerpunkt der Biberfamilie offensichtlich außerhalb der Eingriffsfläche befindet und die Durchgängigkeit der Gewässer durch ein Umgehungsgerinne gewährleistet ist, können erhebliche Störungen durch die Bauarbeiten und damit eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Biberpopulation ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Tötung von Bibern im Rahmen der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Biberfamilie ist auszuschließen. Eine baubedingte Tötung von Nahrung suchenden Bibern ist nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten und damit auch die Fahrzeugbewegungen weitestgehend tagsüber stattfinden, während der Biber nachtaktiv ist. Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation im Mindeltal ist insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
RL-Status siehe Tab. 1

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt (siehe Tab. 1)

Wald- bzw. baumbewohnende Fledermäuse nutzen Höhlen, Spalten, Nischen und Nistkästen in und an Bäumen als Wochenstuben, Sommerquartiere und – bei Frostfreiheit – als Winterquartiere. Bei den nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen, z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Hohlwegen u. ä.

Lokale Population:

Als lokale Populationen (lokale Ansiedlungen) werden Wochenstuben bzw. Kolonien im Zwischen-, Sommer oder Winterquartier betrachtet. Aus dem Ortsbereich von Burgau liegt ein Nachweis der Fransenfledermaus vor, weitere Vorkommen aus dem Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung sind nicht bekannt. Nach den Arteninformationen des LfU sind vom betroffenen TK 7528 Nachweise von Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunem Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Fledermausarten bewohnen bevorzugt oder ausschließlich Quartiere in Baumhöhlen. Baubedingt sind bei der Errichtung des Dammes und der Drosselbauwerke Eingriffe in die Gehölzsäume von Mindel und Erlenbach erforderlich. Bei der Begehung 2016 wurden die möglicherweise betroffenen geeigneten Bäume größerer Durchmesser genauer kontrolliert. Dabei wurde am Erlenbach eine zu entfernende Hybridpappel mit Rindenablösungen festgestellt. An der Mindel sind mehrere abgestorbene Bäume vorhanden, die ebenfalls ein gewisses Quartierpotenzial aufweisen und gefällt werden müssen. Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3:** Da etwa 5 Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen, ist ein Ausgleich durch Anbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen innerhalb des Planungsraumes erforderlich.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche vorhabensbedingte Störungen von Fledermäusen im Jagdhabitat bzw. von Fledermausquartieren in der Umgebung durch Rodungsarbeiten oder bauzeitliche Verlärmung sowie visuelle Effekte treten nicht auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um bei der Fällung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Einschränkungen der Rodungszeit und zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Entfernung betroffener Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis Ende September), d. h. zwischen Oktober und Ende Februar.
- **V2:** Da bei der Fällung einzelner Bäume ein Fledermausbesatz nicht auszuschließen ist, ist ein Fledermauskundler (ggf. abschnittsweise) hinzuzuziehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse ist die einzige auf dem Kartenblatt TK 7528 nachgewiesene Reptilienart. Im Planungsgebiet wurden bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und anderer relevanter Tierarten sowie bei der Nutzungs- und Bestandskartierung bei günstigen Witterungsverhältnissen keine Zauneidechsen nachgewiesen. Der am Fuß des Bahndamms verlaufende Feldweg/Bahnweg wurde mehrfach abschnittsweise abgelaufen. Dabei wurden vegetationsärmere Stellen gezielt auf Zauneidechsen abgesehen. Vorkommen von Einzelindividuen im Bahndambereich sind aber trotzdem nicht auszuschließen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Kriechtierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Kriechtierarten**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen. Inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren sowie Brachen genutzt. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die potenziellen Zauneidechsen-Vorkommen im Bereich des Bahndammes am Ost- rand des Planungsgebietes definiert). Bei den durchgeführten Kontrollen wurden keine Zauneidechsen beobachtet. Da im Rahmen der Anhebung des Bahnweges und beim Dammbau parallel zur Bahnlinie Eingriffe in den Bahndamm erfolgen, ist eine Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen. Aus dem Untersuchungsgebiet zur Verlegung der St 2025 (Kling Consult 2009) liegt ein Totfund nördlich der B10 vor. Die ASK nennt für Burgau und die unmittelbare Umgebung kein Vorkommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es erfolgt ein Eingriff in einen potenziellen Teillebensraum der lokalen Zauneidechsenpopulation. Da der gleisnahe obere Böschungsbereich des Bahndammes nicht beeinträchtigt wird und die gegenüberliegende, nicht betroffene Bahnböschung eine ähnliche Ausstattung aufweist, kann sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fläche im Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Als Ausgleich für den potenziellen Lebensraumverlust sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich (Kompensationsmaßnahme K1).

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **K1:** Optimierung von Teilflächen des geplanten Dammes und der Bahnböschung nach Abschluss der Bauarbeiten für die Zauneidechse durch Einbringung geeigneter Strukturen (s. Kap. 3.1).

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Anlagen oder betriebsbedingte Störungen von Zauneidechsen treten nicht auf. Baubedingte Störungen von Zauneidechsen sind dagegen nicht auszuschließen. Da die Art nicht erschütterungsempfindlich ist, wie die zahlreichen Vorkommen entlang von Bahnlinien belegen, ist eine störungsbedingte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Eingriffs ist die Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten der Zauneidechse (Ausbreitungs- und Verbindungsstruktur) durch die Anhebung des Bahnweges, beim Dammbau parallel zur Bahnlinie und beim Bau des Drosselabflusses Bahnquerung am Ostrand des Geltungsbereiches nicht auszuschließen. Die weitgehend ungünstige Strukturierung des betroffenen Bahndammabschnitts (hoher und dichter Altgrasbestand) bei weitestgehendem Fehlen vegetationsarmer Standorte mit grabbarem Substrat und die spärlichen Nachweise aus dem Gebiet lassen den Schluss zu, dass nur wenige Zauneidechsen betroffen sind. Zur Minimierung des Tötungsrisikos ist während der Bauzeit am Ostrand des gesamten Eingriffsbereiches (Bahndamm und Gehölzrand im Nordosten) ein Reptilienschutzzaun zu errichten, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen in den Gefahrenbereich gelangen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
▪ **V4:** Errichtung eines Reptilienschutzzaunes am Ostrand des gesamten Eingriffsbereiches (Bahndamm und Gehölzrand im Nordosten).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Die ASK-Bayern weist für den Laubfrosch zwei Nachweise mit geringen Individuenzahlen östlich von Burgau aus (Obj.-Nrn. 7528-0139 und 7528-0144). Im Geltungsbereich sind keine für die Art geeigneten Fortpflanzungshabitate vorhanden.

Da Laubfrösche sehr wanderfreudig sind und Einzeltiere, z. B. entlang von Gräben, in den Gefahrenbereich gelangen können, wird eine Einzelprüfung durchgeführt. Vorkommen weiterer prüfrelevante Amphibienarten sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung auszuschließen.

Am Burgauer See wurden 2010, 2011 und 2016 Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) nachgewiesen. In einem flachen Tümpel am Südrand des Gewerbegebietes knapp außerhalb des Planungsraumes (Nordostecke Flurnr. 4873/0) wurden 2011 zwei Bergmolche und einzelne Teichfrösche nachgewiesen. Trotz vorheriger Niederschläge war die Fläche am 26.05.2016 trocken, durch die ablaufenden Sukzessionsvorgänge (Verlandung) schwindet die Eignung als Laichgewässer insbesondere als ehemals potenzielles Laichgewässer für den Laubfrosch (kein regelmäßig nutzbares, populationsrelevantes Fortpflanzungshabitat). Die Wiesengräben können als Verbundelemente dienen, sind aber als Fortpflanzungshabitate ohne Bedeutung.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Amphibienarten**Laubfrosch** (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Laubfrösche bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegenden Teilpopulationen in einem größeren Landschaftsraum zusammenleben. Sie können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung. Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Geeignete Laichgewässer sind gut besonnte, sommerwarme, relativ flache Stillgewässer mit reicher Wasservegetation und möglichst wenig Fischbesatz. Dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume: Sie bieten auf engstem Raum Schutz vor Feinden, Sonnplätze, Schatten und Nahrung in Form von Insekten. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Abbläuen die Gewässer und verbringen den Sommer in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf.

Lokale Population:

Die ASK-Bayern weist für den Laubfrosch zwei Nachweise mit geringen Individuenzahlen östlich von Burgau aus dem Jahr 1999 aus (Obj.-Nrn. 7528-0139 und 7528-0144). Im Rahmen der Untersuchung zur Verlegung der St 2025 wurden in diesem Bereich 2007 zwei Individuen am südwestlichen Rand des südlichen Baggersees nachgewiesen, die nach den vorliegenden Aussagen als Restpopulation eines ehemals größeren Vorkommens anzusehen waren.

Im Planungsgebiet wurden keine Laubfrösche nachgewiesen, es sind keine für die Art geeigneten Fortpflanzungshabitats vorhanden. Da die Art sehr wanderfreudig ist und Einzeltiere z. B. entlang von Gräben in den Geltungsbereich gelangen könnten, wird eine Einzelprüfung durchgeführt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungshabitats des Laubfrosches im Rahmen des Vorhabens ist auszuschließen, da in den Bereichen, in denen Erdarbeiten durchgeführt werden (Dammaufstandsflächen einschließlich Arbeitsbereiche) keine potenziellen Laichgewässer vorhanden sind. Sommerlebensräume wie Hochstaudenbestände, Röhrichte, Hecken, Gebüsch und Bäume sind im Vergleich zum potenziellen Gesamtlebensraum nur in geringem Umfang vom Vorhaben betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Laubfrösche auf im Rahmen des Vorhabens entstehende Biotopstrukturen ausweichen oder diese neu besiedeln können. Daher kann ausgeschlossen werden, dass sich der Gesamtlebensraum und damit der Erhaltungszustand der Lokalpopulation im Mindeltal vorhabensbedingt verschlechtern wird.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Laubfrösche leben versteckt in dichten Gebüsch- und Staudenfluren bzw. während der Laichzeit im Fortpflanzungsgewässer. Bei Störungen, z. B. durch Baulärm und Erschütterungen in unmittelbarer Nähe ihres Aufenthaltsortes können die Tiere kleinräumig ausweichen, Zerschneidungswirkungen im Gesamtlebensraum treten nicht auf. Durch die Baumaßnahmen können maximal temporäre Störungen einzelner Individuen im Landlebensraum auftreten, so dass keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da im Eingriffsgebiet keine Fortpflanzungshabitate vorhanden sind, reduziert sich das Tötungsrisiko auf zufällig während der Erdarbeiten dort vorhandene Einzeltiere. Damit bewegt sich das Tötungsrisiko im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos durch die landwirtschaftliche Nutzung und durch den Fahrzeugverkehr im Gebiet. Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Fische

Die zu prüfende Art kommt im Naturraum nicht vor.

4.1.2.5 Libellen

Als einzige prüferelevante Art könnte die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der Mindel vorkommen. Es liegen aber keine Nachweise für diesen Flussabschnitt vor (Libellenatlas Bayern, ASK). Der begradigte Flusslauf entspricht in keiner Weise den Habitatansprüchen dieser Art.

Die übrigen zu prüfenden Libellenarten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Schmetterlinge

Bei der Bestandserfassung zum LBP und im Rahmen der Begehung Ende Mai 2016 wurde besonderes Augenmerk auf die Suche nach Standorten des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der Raupenfraßpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris [Maculinea] nausithous*), gelegt. Zu diesem Zeitpunkt war der Große Wiesenknopf bereits gut erkennbar. Es wurde nur ein Standort festgestellt (Fl.Nr. 5032, s. Landschaftspflegerischer Begleitplan/UVS – Plan 3 Bestand). Es handelt sich dabei um eine Wiesenfläche, die nach gemäß Pflegeplan nach dem 15. Juni zweimal pro Jahr gemäht wird. Da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling in Bayern in einer Generation von

Mitte Juli bis Mitte August fliegt, sind also zur Flugzeit der Art normalerweise keine Blütenknöpfe tragenden Eiablagepflanzen vorhanden.

Auf den übrigen kontrollierten Wiesenflächen, insbesondere im Bereich der Damm-Aufstandsfläche, und an einigen untersuchten Grabenabschnitten wurden keine weiteren Wiesenknopf-Vorkommen gefunden. Die ASK und die Arteninformationen des LfU weisen für das betroffene Kartenblatt TK 7528 keinen Nachweis aus.

Auch am 31.07.2010 wurden bei günstigen Witterungsverhältnissen Standorte von Wiesenknopf und eventuell fliegenden Ameisenbläulingen gesucht, ein Falternachweis gelang damals ebenfalls nicht.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besiedelt eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen. Dies können z. B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli. Bei der Begehung am 26.05.2016 wurden an mehreren Standorten im Bereich des geplanten Dammes Bestände von *Epilobium* spp. auf Fraßspuren der Larven des Nachtkerzenschwärmers kontrolliert, ein Nachweis gelang nicht. Die Arteninformationen des LfU weisen für das betroffene Kartenblatt TK 7528 kein Vorkommen aus.

Die übrigen zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.9 Muscheln und Weichtiere

Für die Bachmuschel liegt aus dem betroffenen Abschnitt der Mindel kein Nachweis vor. Die beiden anderen zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2010/11 und 2016 59 Vogelarten nachgewiesen. Dreiundzwanzig weitere Arten sind potenziell zu erwarten, da Nachweise aus der Umgebung vorliegen (s. Tabelle 4 und Anhang 1).

Achtundvierzig Arten sind weit verbreitet und haben keine spezifischen Lebensraumansprüche. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgelöst wird. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Vierunddreißig Arten sind prüfrelevant, darunter 13 potenzielle Brutvögel oder Nahrungsgäste (s. Tabelle 2). *Die Fundorte der 2011 und 2016 nachgewiesenen Arten sind in Abb. 1 dargestellt.*

Der Weißstorch brüdet seit längerer Zeit auf der Kirche in Burgau, nach Angabe von Herrn Frimmel, UNB LRA Günzburg, sind 2017 zwei weitere Horste in Burgau und 2-3 in der näheren Umgebung besetzt. Der Planungsraum ist ein existenziell bedeutsames, brutplatznahes Nahrungshabitat. Die Auswirkungen des Vorhabens sind zu prüfen.

Potenzielle Brutvögel sind Kuckuck und Kleinspecht. Der Kuckuck ist als Brutparasit existenziell von der Verbreitung der Wirtsvögel abhängig. Da ein erheblicher Bestandsrückgang wichtiger Wirtsvogelarten oder Nahrungstiere (fast ausschließlich insektivor) im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Der Kleinspecht brüdet v. a. in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Bruch- und Totholzanteil. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Entsprechende Lebensräume sind im Planungsraum nur reliktiert vertreten und weitestgehend auf die Gehölzsäume der Fließgewässer (Mindel und Erlenbach) beschränkt. Die vorhandenen Gehölze,

insbesondere stehendes Totholz, darunter auch die von Baumaßnahmen betroffenen abgestorbenen Weiden und Erlen, wurden auf Höhlenbäume überprüft. Dabei wurden keine Spechthöhlen festgestellt (Kleinspechthöhlen sind wegen des deutlich geringeren Durchmessers gut von Buntspechthöhlen zu unterscheiden). Nach den vorliegenden Kenntnissen tritt die Art im Planungsraum nicht auf.

In den Jahren 2010/11 bzw. 2016 beobachtete Nahrungsgäste sind Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke, potenziell können auch Rotmilan und Schwarzmilan auftreten. Potenzielle Nahrungsgäste sind Schleiereule und Waldohreule. Brutstätten dieser Arten sind im Planungsraum nicht vorhanden. Da diese Arten einen großen Aktionsradius haben, ist der mögliche Verlust an Nahrungshabitaten marginal. Während der Bauzeit können diese Arten auf ungestörte Bereiche des Talraumes ausweichen. Dies gilt auch für die Luftjäger Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die den Luftraum über den Sperrbauwerken weiterhin nutzen können. Eine weitere Prüfung dieser Arten ist nicht erforderlich.

Von einigen Arten liegen Zugbeobachtungen vor. So wurde die Bekassine 2016 am Scheidgraben östlich der Bahnlinie beobachtet, der Steinschmätzer 2011 im Süden des Planungsgebietes mit einem Paar auf dem Durchzug. Das Braunkehlchen wurde 2007 östlich der Bahnlinie auf dem Durchzug registriert. Für eine Brut dieser Art besonders geeignete Habitate sind im Planungsraum nicht vorhanden, am ehesten geeignet wäre der Bereich um den Neuntöter-Lebensraum nordöstlich des Planungsraumes (s. Artenblatt „Heckenvögel“ und Abb. 1). Die dort vorhandenen Erdwälle oder Dämme mit Büschen als Sitzwarten und die davon eingefassten Becken weisen ein gewisses Angebot an Brut- und Nahrungshabitaten auf. Da dieser Bereich aber bei allen Begehungen intensiv bearbeitet wurde und kein Nachweis gelang, wird nicht von einer Brut im Planungsraum ausgegangen.

Neben diesen drei Arten wurden im Untersuchungsgebiet zur Verlegung der St 2025 östlich der Bahnlinie (Kling Consult 2009) auf dem Zug beobachtet: Brachpieper, Flusssuferläufer, Grauammer, Kornweihe, Ortolan, Waldwasserläufer und Wiesenpieper. Einige dieser Arten können auch im Planungsraum zum hier zu prüfenden Vorhaben auftreten. Sie unterstreichen die Bedeutung des Mindeltales als Durchzugs-, Nahrungs- und Rastgebiet für (Zug-) Vögel. Brutnachweise vom betroffenen TK 7528 liegen, mit Ausnahme des Braunkehlchens, nicht vor (Arteninformationen LfU).

Für diese Arten können Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da weder der Verlust von Bruthabitaten noch eine Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen erfolgt. Baubedingte Störungen oder der kleinräumige Verluste von Nahrungs- und Rasthabitaten führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen durchziehenden Populationen.

Im Bereich des geplanten Dammes wurden keine Brutstätten prüfrelevanter Vogelarten festgestellt, einzelne Feldlerchenreviere können peripher betroffen sein. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Damm in die Reviere integriert werden.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen wertgebenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Brutvögel					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	FV	Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV	Bv
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	Bv

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	FV	Bv
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3		U1	Bv/N
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			U1	Bv
Potenzielle Brutvögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	U1	pBv
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	FV	pBv
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	U1	pBv
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV	pBv
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	pBv
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	U1	pBv
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			FV	pBv
Nahrungsgäste (oben textlich abgehandelte Arten)					
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	FV	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			FV	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		3	U1	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			FV	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	U1	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	U1	pN
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		3	U1	pN
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			FV	pN
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				pN
Durchzügler (oben textlich abgehandelte Arten)					
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	U2	Zug
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	U2	Zug
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	U2	Zug
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	U2	Zug
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	U1	Zug
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0		Zug
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	1	U2	Zug
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	U2	Zug
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		R	?	Zug
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	U1	Zug

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
	XX	unbekannt (unknown)
Status	Bv	wahrscheinlicher Brutvogel
	pBV	potenzieller Brutvogel
	N / pN	Nahrungsgast / potenzieller Nahrungsgast
	Zug	Zugbeobachtung

Abb. 1: Fundorte naturschutzfachlich bedeutsamer Vogelarten (rot: 2016, grün: 2011; Dg = Dorngrasmücke, FI = Feldlerche, Ki = Kiebitz (mit Anzahl), Mb = Mäusebussard, Nt = Neuntöter, St = Wiesenschafstelze, Sts = Steinschmätzer (Zugbeobachtung), Tu = Turmfalke, Wst = Weißstorch); zusätzlich angegeben sind die Fundorte von Feldgrillen



Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Weißstorch ist in Bayern sehr zerstreut und lokal verbreitet. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungs-armes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel wurden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha. Gefährdungsursachen sind der Verlust oder die Entwertung von Kulturlandschaften mit Extensivgrünland und Feuchtgebieten in Flussniederungen als Nahrungsgebiete. Die Erhaltung von Nahrungshabitaten spielt für den Bruterfolg die entscheidenden Rolle.

Lokale Population:

Der Brutbestand im Mindeltal wird als Teilpopulation der lokalen Population in Schwaben definiert. Nach Angabe von Herrn Frimmel, UNB LRA Günzburg, sind 2017 drei Horste in Burgau und 2-3 in der näheren Umgebung besetzt. Die Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet sind von entscheidender Bedeutung für die Jungenaufzucht und damit essentiell für den Bruterfolg. In den Jahren 2011 und 2016 wurde der Weißstorch bei der Nahrungssuche im weit überwiegend im Planungsraum östlich der Mindel beobachtet (Aufenthaltsbereiche in Abb. 1: Wst).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der bekannte Horststandort in Burgau wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die bevorzugten Nahrungshabitate des Storchenpaares befinden sich nach den vorliegenden Beobachtungen östlich der Mindel. Der Nordteil des Planungsgebietes westlich der Mindel ist wegen der angrenzenden Bebauung und der Kleingärten und des damit verbundenen Verkehrs weniger günstig. Beobachtungen von Weißstörchen aus der Nähe des geplanten Damms liegen vor, die dort verlaufenden Gräben und das Intensivgrünland können sporadisch genutzt werden (v. a. unmittelbar nach der Mahd). Es ist daher nicht auszuschließen, dass durch den Bau des Damms kleinräumig Nahrungshabitate betroffen sind oder durch die Einschränkung der Sicht dammnahe Nahrungsflächen gemieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **A1:** Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Nahrungshabitate im Dammbereich bzw. durch Sichteinschränkungen im dammnahen Bereich ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes erforderlich (weitere Angaben s. Kap. 3.1 und Ausgleichskonzept Team 4).

CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen von Nahrung suchenden Weißstörchen sind zu erwarten. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche der Mindelau innerhalb des Planungsraumes möglich ist, ist nicht von einem verminderten Bruterfolg in Folge von Nahrungsknappheit auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Tötung von Weißstörchen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze des Kiebitz liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn etwa 10 cm hoch sein, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein können, werden besiedelt.

Lokale Population:

Der Brutbestand des Kiebitz im Mindeltal wird als lokale Population definiert. Im Südosten des Untersuchungsgebietes wurden 2016 mindestens 4 Brutpaare festgestellt. Alle Beobachtungen erfolgten 2011 und 2016 nördlich bis östlich des Burgauer Sees (s. Abb. 1: Ki). Bei den Untersuchungen zur Verlegung der Staatsstraße 2025 (Kling Consult 2009) wurden in der Umgebung auch 120 Kiebitze auf dem Durchzug beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da der Brutraum der Kiebitze außerhalb der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche liegt, kann eine vorhabensbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vereinzelte bauzeitliche Störungen von Nahrung suchenden Kiebitzen sind nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche der Mindelaue innerhalb des Planungsraumes möglich ist und die Ausgleichsmaßnahme A1 für den Weißstorch auch für den Kiebitz wirksam ist, kann eine Brutplatzaufgabe oder ein verminderter Bruterfolg in Folge von Nahrungsknappheit auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **V1:** Entfernung betroffener Gehölze und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis Ende September), d. h. zwischen Oktober und Ende Februar.
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Tötung von Kiebitzen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen des Vorhabens ist auszuschließen, da der Brutraum der Kiebitze außerhalb der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche liegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet und als häufig einzustufen. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten, wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (große Gebäude, Wälder), die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von mindestens 60 Metern. Die Feldlerche wird in erster Linie durch Singflüge revieranzeigender Männchen nachgewiesen. Der wiederholte Nachweis der sehr ortstreuen singenden Männchen erlaubt eine relativ präzise Lokalisation der mutmaßlichen Brutplätze.

Lokale Population:

Die Feldlerche wurde 2016 mit mindestens 5 Revieren im Planungsraum nachgewiesen, weitere revieranzeigende Männchen wurden östlich der Bahnlinie registriert. Im Rahmen der Untersuchungen zur Verlegung der Staatsstraße 2025 (Kling Consult 2009) wurden im östlich der Bahn angrenzenden Gebiet 13 Brutpaare registriert. Das Fehlen von Nachweisen westlich der Mindel ist nur für den nördlichen Teilbereich nachvollziehbar, da die Art einen größeren Abstand zu Waldrändern und Baum- oder Gebüschgruppen, geschlossener Bebauung u. ä. Strukturen einhält. Außerdem werden feuchtere Standorte, wie sie auf den Wiesenflächen Flur-Nrn. 5096-5102 vorliegen, weitestgehend gemieden. Im Bereich der Aufstandsfläche des Dammes ist weitestgehend Intensivgrünland vorhanden. Eine vollständige flächendeckende Erfassung der Art wurde nicht durchgeführt, die Aufstandsfläche des geplanten Dammes einschließlich der angrenzenden Bereiche wurde aber 2011 und 2016 intensiv bearbeitet. Bruten im Dammbereich westlich der Mindel können also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als lokale Population werden die Vorkommen im Mindeltal mit den angrenzenden Riedelflächen bezeichnet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Aufstandsbereich des Dammes erfolgt weitestgehend intensive Grünlandnutzung oder es handelt sich um feuchtere Standorte. In einigen Abschnitten grenzt die Bebauung an oder es sind Gehölze /-gruppen vorhanden. Dementsprechend wurden hier in keinem der Untersuchungsjahre revieranzeigende Feldlerchen festgestellt. Die beiden dammnächsten Reviere im Ostteil können peripher vom Bau des Dammes betroffen sein, zur Nestanlage kann aber innerhalb des Reviers ausgewichen werden. Auch variieren die Brutstätten der Feldlerche u. a. in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Damm in die Reviere einbezogen werden. Die übrigen Eingriffsflächen (Baumaßnahmen) an den Fließgewässern und entlang des Bahndamms sind als Bruthabitate nicht geeignet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen angrenzender Feldlerchen-Reviere durch Lärm und visuelle Effekte sind nicht auszuschließen. Da diese Reviere nur peripher betroffen sind, können die Brutpaare innerhalb der Reviere in weniger gestörte Bereiche ausweichen. Generell ist festzustellen, dass Feldlerchen gegenüber Fahrzeugbewegungen in ihrer Umgebung wenig empfindlich reagieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. die Zerstörung von Gelegen ist durch eine Baufeldräumung (Beseitigung höherer Vegetation) vor Anfang März zu vermeiden (Legebeginn frühestens Mitte März, meist ab Mitte April).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V1:** Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Beseitigung höherer Vegetation) vor Anfang März

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist in Bayern lückig verbreitet und gilt als spärlicher, nach der aktuellen Roten Liste von Bayern nicht gefährdeter Brutvogel. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt am Mittel- und Unterlauf der dealpinen Flüsse mit angrenzenden Teilen der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten. Sie besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide-, Klee- und Futterpflanzenschläge, Ruderal- und Brachflächen werden regelmäßig besetzt. Die Nahrungssuche erfolgt oft an Wegen. Die Schafstelze neigt dazu, günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften zu besiedeln. Der Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika erreicht den Brutplatz Anfang April bis Anfang Mai. Das Nest wird mit tiefem Napf aus dünnen Grashalmen, Stängeln, Wurzeln und Moos am Boden angelegt.

Lokale Population:

Der Brutbestand im Mindeltal mit den angrenzenden Riedelflächen wird als lokale Population definiert. Von der Wiesenschafstelze liegen von 2011 drei Reviernachweise vor, von 2016 eine Mehrfachbeobachtung von verpaarten Vögeln mit Revierverhalten. Alle Beobachtungen erfolgten im Südteil des Untersuchungsgebietes. Im Rahmen der Untersuchungen zur Verlegung der Staatsstraße 2025 (Kling Consult 2009) wurden im östlich der Bahn angrenzenden Gebiet 2 Brutpaare registriert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Alle vorliegenden Beobachtungen erfolgten im Südteil des Untersuchungsgebietes in Bereichen, für die keine Maßnahmen geplant sind. Die Brutstätten sind also vom Vorhaben nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Abstand der Brutstätten zu den Eingriffsflächen sehr groß ist, können erhebliche bau- oder anlagenbedingte Störungen der festgestellten Reviere ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Reviernachweise von 2011 und 2016 lagen deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Um das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG ausschließen zu können, muss in allen von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen ein Verlust von Brutstätten durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, vor Beginn der Brutzeit vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Beseitigung höherer Vegetation) vor Anfang März

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Acker- und Wiesenvögel (nicht nachgewiesene Arten) - Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)Ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen beider Arten treten nicht auf. Baubedingte Störungen nahrungssuchender Tiere sind unwahrscheinlich, da sich im Wirkraum der Baumaßnahmen kaum geeignete Strukturen befinden. Ein Ausweichen in weiter südlich gelegene, ungestörte Bereiche ist möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG auszuschließen, muss in allen von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen ein baubedingter Verlust von Brutstätten vermieden werden. Die Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern und Jungvögeln kann durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, vor Beginn der Brutzeit vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Beseitigung höherer Vegetation) vor Anfang März

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fließgewässervögel Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)Ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Eisvogel **Status:** Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Eisvogel stellt eine Reihe wichtiger Forderungen an seinen Lebensraum. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt.

Die Wasseramsel ist wie keine andere Art auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand angewiesen. Die mitunter sehr schmalen Gewässer dürfen allenfalls mäßig belastet sein. Die gut belüfteten Fließgewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot (vor allem Larven und Nymphen von Köcher-, Eintags- und Steinfliegen) aufweisen. Bei Angebot an geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt, seit langem sogar inmitten von Großstädten.

Lokale Population:

Auf der TK 7528 und den benachbarten Kartenblättern sind Eisvogel und Wasseramsel als Brutvögel nachgewiesen. Die ASK nennt einen Nachweis des Eisvogels für die Mindel im Süden von Burgau (Obj. Nr. 7528-0189) und 2 Nachweise der Wasseramsel im Ortsbereich 7528-0091 und 7528-0184). Aus dem UG liegen keine Beobachtungen vor. Im Untersuchungsraum fehlen Brutmöglichkeiten für den Eisvogel (ausgebaute Gewässer ohne Steilufer) und für die Wasseramsel (Nischen im Uferbereich, Brücken und andere Bauwerke am Gewässer). Die Mindel und der Erlenbachgraben südlich von Burgau können aber (sporadisch) als Nahrungshabitate genutzt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden keine für die Anlagen von Fortpflanzungsstätten von Eisvogel oder Wasseramsel geeigneten Gewässerabschnitte festgestellt. Da auch die Jagdmöglichkeiten sehr begrenzt sind, ist davon auszugehen, dass die Abschnitte nur gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden und für beide Arten nicht von existenzieller Bedeutung sind. Da nur punktuelle Eingriffe in die Gewässerläufe erfolgen und deren ökologische Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:-

CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Kleinräumige bauzeitliche Störungen von Nahrung suchenden Eisvögeln und Wasseramseln können nicht sicher ausgeschlossen werden. Da ein Ausweichen in ungestörte Gewässerabschnitte möglich ist, ist nicht von einem verminderten Bruterfolg in Folge von Nahrungsknappheit auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fließgewässervögel Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)Ökologische Gilde **Europäischer Vogelarten** nach VRL**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Da in den Eingriffsbereichen keine Brutstätten zu erwarten sind, ist die Tötung von Eisvögeln oder Wasseramseln im Zusammenhang mit dem Vorhaben auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel - Neuntöter (*Lanius collurio*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -/- Bayern: V/V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Neuntöter ist in Bayern spärlicher Brutvogel und mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Er brütet in offenen und halboffenen Landschaften in trockener und sonniger Lage, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind und benötigt daneben größere kurzrasige und vegetationsarme Flächen mit trotzdem abwechslungsreicher Krautflora. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Die Nahrunggrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten und regelmäßig auch Feldmäuse.

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Sie ist Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Lokale Population:

Am Nordostrand des Planungsraumes wurde ein Brutpaar des Neuntöters außerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen. Die dort vorhandenen Erdwälle oder Dämme und die davon eingefassten Becken weisen ein gutes Angebot an Brut- und Nahrungshabitaten auf. Weitere Brutplätze des Neuntöters im Planungsraum sind unwahrscheinlich, da geeignete Brut- und Nahrungshabitats in einem engen räumlichen Zusammenhang in anderen Bereichen (einschließlich Bahndamm) nicht vorhanden sind.

Ein Revier der Dorngrasmücke wurde um eine Gebüschgruppe östlich der Mindel, nördlich des Burgauer Sees festgestellt. Weitere Brutnachweise liegen östlich der Bahnlinie vor (Kling Consult 2009).

Als lokale Populationen werden die Vorkommen im Mindeltal mit den angrenzenden Randhängen bezeichnet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die festgestellten Reviere von Neuntöter und Dorngrasmücke liegen außerhalb der Eingriffsflächen für die Baumaßnahmen. Brut- oder Ruhestätten der beiden Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen der festgestellten Brutstätten von Neuntöter und Dorngrasmücke sind nicht zu erwarten, da sie außerhalb des Eingriffsbereiches liegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel - Neuntöter (*Lanius collurio*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die festgestellten Brutstätten liegen außerhalb der Eingriffsflächen. Darüber hinaus wird die vorhabenbedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen durch die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelschutzzeit vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Rodung der betroffenen Gehölzbestände und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Der Brutbestand im Mindeltal mit den angrenzenden Riedelhängen (Waldränder) wird als lokale Population definiert. Im Untersuchungsgebiet wurden in einem kleinen Gebüsch und auf dem Feldweg am Südenende des Eingriffsbereichs zur Verlegung des bahnparallelen Weges zwei Feldsperlinge beobachtet, die mehrfach die Bahnlinie überquert haben. Mehrere Nachweise liegen vor aus den Kleingartensiedlung und vom westlich angrenzenden Waldrand nördlich des Untersuchungsgebietes und von Hecken und Gehölzbeständen am südlichen Siedlungsrand von Burgau. Diese Fundorte liegen außerhalb des Planungsraumes und sind in Abb. 1 nicht angegeben.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Vom Wegebau entlang der Bahnlinie ist am Südenende des Eingriffsbereiches möglicherweise ein bahnliniengreifendes Revier des Feldsperlings betroffen. Da das Gebüsch als Brutplatz nicht geeignet und das Revier nur peripher betroffen ist (Feldweg als Nahrungshabitat, Ausweichen innerhalb des Reviers möglich), ist nicht von einem Brutplatzverlust auszugehen. Außerdem wurden in der Umgebung mehrere Vorkommen von Feldsperlingen registriert, so dass bei einem Revierverlust die ökologische Funktion des betroffenen Brutplatzes in der Umgebung weiterhin erfüllt wäre. Eine Beeinträchtigung des Zustandes der lokalen Population des Feldsperlings kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:-**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bauzeitliche Störungen von Feldsperlingen in der Umgebung können ausgeschlossen werden, da es sich um eine sehr störungsunempfindliche Art handelt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist vor Beginn der Brutzeit eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen erforderlich, in denen Feldsperlinge Nistplätze finden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Entfernung betroffener Gehölze und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis Ende September), d. h. zwischen Oktober und Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primärer Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, z. B. Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder etc. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen (Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen). Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet erfolgte kein Nachweis, aus der Untersuchung zur Verlegung der Staatsstraße 2025 Konzenberg – Jettingen-Scheppach (Kling Consult 2009) liegt ein Brutnachweis nördlich der B 10 zwischen Bahnlinie und Scheidgraben vor. In diesem Bereich findet sich entlang des Bahndammes und an einigen (wenigen) Hochstaudenfluren die für ihn zur Erhöhung fast ganzjährig wichtige artenreiche Wildkrautflora. Es wird die Vermutung geäußert, „die lokale Population dürfte sich aufgrund der relativ wenigen Flächen mit artenreicher Wildkrautflora vor allem entlang des gesamten Bahndammes konzentrieren“.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es liegt kein Nachweis des Bluthänflings aus dem Planungsraum vor. Da einzelne Bruten entlang des Bahndammes nicht auszuschließen sind, können Brutplätze auf der Westseite der Bahnböschung vom Damm- bzw. Wegebau (Hinterweg) betroffen sein. Da evtl. vorhandene Reviere beide Seiten des Bahndammes umfassen, ist eine Brutplatzwahl auf der ungestörten Ostseite möglich. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind wieder beide Böschungsseiten nutzbar und zusätzlich der neue Damm. Eine Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **A2:** Entwicklung extensiv gepflegter Gras- und Krautfluren im Dammbereich, die als Nahrungshabitate genutzt werden können.

CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine bauzeitliche Störung von Hänflingen im Bereich des Bahndamms ist nicht auszuschließen. Da davon auszugehen ist, dass potenziell vorhandene Reviere jeweils beide Böschungen der Bahnlinie umfassen, ist ein Ausweichen auf die ungestörte Ostseite möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist vor Beginn der Brutzeit eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen erforderlich, in denen Bluthänflinge Nistplätze finden können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1:** Entfernung betroffener Gehölze und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis Ende September), d. h. zwischen Oktober und Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzung nach der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mindel südlich von Burgau sind bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
 Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 31.05.2017



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ in der Neufassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-926, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011. GVBl 2011, S. 82.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (**FFH-RICHTLINIE**); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02. 04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

DIETZ CH., v. HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Naturführer, 399 S., Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

DISTLER, H. (1991): Lebensraum Streuobstflächen - Vorschläge zur Umsetzung von Artenschutzzielen bei der Ländlichen Neuordnung - Fachbericht Ameisen. Studie im Auftrag des LBV.

DISTLER, H. (1999): Erfassung des Tagfalterbestandes im Wiesengebiet "Moos" bei Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Regierung von Niederbayern. 16 S. + Karten.

DISTLER, H. (1999): Feuchtgebiete um Bruck i. d. Opf. und Nittenau (Lkr. Schwandorf) – Abgrenzungsvorschlag. – Gutachten im Auftrag der Regierung der Oberpfalz.

DISTLER, H. & I. FALTIN (1999): Erfassung der beiden *Maculinea*-Arten *M. teleius* und *M. nausithous*. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

DISTLER, H. (2007): Untersuchungen an Ameisenbläulingen der Gattung *Glaucopsyche [Maculinea]* und ihren Wirtsameisen auf Pflegeflächen des Landschaftspflegeverbandes Kelheim - VÖF. - Mskr. 14 S. + Anhang. Schwabach.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community

interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FALTIN, I. (1998): Zweigestreifte Quelljungfer *Cordulegaster boltonii* (Donovan 1807), S. 144-145). In: KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 333 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, 115 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz Band 52, 2015.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300

KRAPP, F. (ed.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MESCHEDA A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDA A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel Bayerns. Verbreitung 2005 bis 2009. 256 S. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. - Bayer. Landesamt f. Umwelt; 30 S.

SCHOBER W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – 2. erw. Auflage, 265 S. Kosmos Naturführer, Kosmos, Stuttgart

SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands - 4. Fassung. Stand 30. November 2007. - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WERZINGER, S. & J. WERZINGER (1995): Zwischenbericht über Planbeobachtungen an der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an sechs Flüssen im zentralen und nördlichen Mittelfränkischen Becken (Nordbayern). – Unveröff. Bericht aus der Arbeit der Abteilung "Ökologie heimischer Libellen" der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg. 19 S. + Anhang.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003) und 2016 (Tagfalter, Vögel)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Vögel: GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz Band 52, 2015.

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		0	0	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X	0	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		0	0	X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	0	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		0	0	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		0	0	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X	0	X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
	0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		0	0	X	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		0	0	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	0	X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
		X	0	X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

				?	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	--	--	---	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
		X	0	X	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X	0	X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
		X	0	X	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
		X	0	X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
		X	0	X	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
		X	0	X	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0	X		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X	0	X	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		0	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
		X	0	X	Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
		0	X		Graugans	Anser anser	-	-	-
		X	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling*)	Passer domesticus	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
		0	X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
		0	0	X	Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
		X	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n.b.	1	x
		X	0	X	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
		X	0	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
		0	X		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
		X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-
	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	x
		X	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
		X	0	X	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
		X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
		X	0	X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
		0	X		Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
		0	X		Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
		X	0	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	v	-	x
	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
		X	0	X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	V	-
	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
		X	0	X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.b.	-	x
		0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
		0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
		X	X		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
		0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
		0	X		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
		0	X		Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		0	X		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
		0	X		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		X	0	X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X	0	X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
		X	0	X	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
		X	0	X	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0	X		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
		X	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
		X	0	X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
		X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
		0	X		Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

- ^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt